

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/2007 DER KOMMISSION****vom 17. Dezember 2007****zur Festlegung der Form des Berichts, der von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluorierter Treibhausgase zu übermitteln ist, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den von den Importeuren und Herstellern zu übermittelnden Angaben gehören Angaben zu den geschätzten Mengen fluorierter Treibhausgase, die voraussichtlich in den Hauptkategorien der Anwendungen zum Einsatz kommen, darunter auch zu den Mengen der voraussichtlich als Ausgangsstoffe dienenden Gase. Damit sollen der Kommission und den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen mit dem Ziel der Gewinnung von Emissionsdaten für die einschlägigen Sektoren zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Hersteller kaufen und verkaufen untereinander fluorierte Treibhausgase zu gewerblichen Zwecken, wobei in diesen Fällen nur der ankaufende Hersteller die Mengen derjenigen Stoffe melden kann, die voraussichtlich in den Hauptkategorien der Anwendungen zum Einsatz kommen.

(3) Es wurde eine Konsultation interessierter Kreise zur Form der Berichte durchgeführt, in deren Verlauf ihre Erfahrungen mit der Berichterstattung nach Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen <sup>(2)</sup>, ausgewertet wurden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Form des Berichts nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2007

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Entscheidung 2007/540/EG der Kommission (AbL. L 198 vom 31.7.2007, S. 35).

## ANHANG

**BERICHTSFORMLBLATT FÜR HERSTELLER, IMPORTEURE UND EXPORTEURE FLUORIERTER TREIBHAUSGASE**

## TEIL 1

**EINLEITUNG**

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase ist festgelegt, dass Hersteller, Importeure und Exporteure fluorierte Treibhausgase der Europäischen Kommission beginnend ab 2008 (für 2007) jährlich Bericht über bestimmte Tätigkeiten erstatten. Das nachstehende Formblatt ist von Herstellern, Importeuren und Exporteuren in der Europäischen Gemeinschaft auszufüllen, die jährlich mehr als eine Tonne fluorierte Treibhausgase oder Zubereitungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, herstellen, importieren und/oder exportieren.

Als eingeführte bzw. ausgeführte Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert werden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorbefüllten Anlagen). Bei den Importen und Exporten fluorierte Treibhausgase sind nur die aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft eingeführten bzw. dorthin ausgeführten Mengen anzugeben. Außerdem fordert die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 von den Importeuren keine Angaben zu den bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft gekauften Mengen oder zu den gelagerten, ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworbenen Mengen.

Unternehmen, bei denen jährlich mehr als eine Tonne fluorierte Treibhausgase als Nebenprodukt der Herstellung anderer Chemikalien anfällt und aufgefangen wird (z. B. bei der Herstellung von HFCKW-22 anfallendes HFKW 23), sind verpflichtet, in diesem Formblatt Angaben zu den aufgefangenen fluorierten Treibhausgasen zu machen; emittierte und nicht aufgefangene Nebenprodukte müssen in diesem Formblatt nicht angegeben werden.

**VERTRAULICHKEIT**

Sämtliche in dem Bericht enthaltenen Angaben gelten als streng vertraulich. Unternehmensspezifische Informationen werden nicht öffentlich zugänglich gemacht; sämtliche Angaben der Unternehmen werden zu Gesamtberichten zusammengefasst, ehe sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Bedenken bezüglich der Vertraulichkeit können an die Kommission oder die von der Kommission benannte Stelle herangetragen werden.

**ANLEITUNG**

Alle zutreffenden Abschnitte dieses Formblatts sind für die Tätigkeiten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs auszufüllen (d. h. Angaben zu den Tätigkeiten des Jahres 2007 sind spätestens bis 31. März 2008 zu übermitteln). Zum besseren Verständnis enthält Teil 2 Begriffsbestimmungen als Ausfüllhilfe sowie eine Liste der geregelten fluorierten Treibhausgase mit den dazugehörigen CAS-Nummern.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung in der Regel auf der Ebene des Unternehmens (nicht der Anlage) erfolgt.

**Übermittlung**

Der ausgefüllte Bericht ist bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Er ist an die Kommission oder die von der Kommission benannte Stelle sowie die zuständige Behörde Ihres Mitgliedstaates zu übermitteln.

## TEIL 2

**Begriffsbestimmungen**

Fluorierte Treibhausgase: teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sowie Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, wobei jedoch die in der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelten Stoffe ausgenommen sind.

Zubereitung (in der Branche werden Zubereitungen oft als Mischungen bezeichnet): ein Gemisch aus zwei oder mehr Stoffen, von denen mindestens einer ein fluoriertes Treibhausgas ist, es sei denn, der Gesamtwert des Treibhauspotenzials der Zubereitung beträgt weniger als 150. Der Gesamtwert des Treibhauspotenzials der Zubereitung wird nach Anhang I Teil 2 von Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase bestimmt.

Inverkehrbringen: Für die Zwecke dieser Berichtsformblätter bedeutet „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung — erstmalig für Dritte in der Gemeinschaft — fluoriertes Treibhausgas in Form von Massengut, einschließlich der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft; davon ausgenommen sind in Anlagen enthaltene Gase.

Mithersteller in der Gemeinschaft: Ein Hersteller fluoriertes Treibhausgase in der Gemeinschaft, mit dem andere Hersteller Transaktionen (d. h. Verkäufe und Käufe fluoriertes Treibhausgase) tätigen.

Ausgangsstoff: jeder Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind.

Aufarbeitung: die Behandlung eines rückgewonnenen fluoriertes Treibhausgases, um den betreffenden Stoff wieder auf einen festgelegten Standard zu bringen.

Recycling: die Wiederverwendung eines rückgewonnenen fluoriertes Treibhausgases im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren.

Zerstörung: der Prozess, durch den ein fluoriertes Treibhausgas zur Gänze oder zum größten Teil auf Dauer in einen oder mehrere stabile Stoffe umgewandelt oder zerlegt wird, bei denen es sich nicht um fluoriertes Treibhausgas handelt.

*Anmerkung:* Als Herstellung von Zubereitungen fluoriertes Treibhausgase gilt die Herstellung der Bestandteile der Zubereitung, nicht aber der Mischprozess.

**Berichterstattung über die Herstellung fluoriertes Treibhausgase, die als Nebenprodukte anfallen**

Dieses Formblatt ist nicht für Angaben über Emissionen fluoriertes Treibhausgase bestimmt, die als Nebenprodukt bei der Herstellung anderer Chemikalien anfallen (z. B. Emissionen von HFKW-23, das bei der Herstellung von HFKW-22 entsteht); machen Sie keine Angaben zu fluoriertes Treibhausgasen, die als Nebenprodukt unmittelbar in die Atmosphäre emittiert werden. Werden jedoch die als Nebenprodukt der Herstellung anderer Chemikalien anfallenden fluoriertes Treibhausgase aufgefangen, ist das Unternehmen verpflichtet, in diesem Formblatt Angaben zu den entsprechenden aufgefangenen Gasen zu machen, die als Neuproduktion gelten.

<b>Fluorierte Treibhausgase, die unter Verordnung (EG) Nr. 842/2006 fallen</b>		
In der nachstehenden Tabelle sind die geregelten fluorierten Treibhausgase und die dazugehörigen CAS-Nummern (CAS = Chemical Abstract Service) aufgeführt. Die Kombinierte Nomenklatur (KN8) der geregelten fluorierten Treibhausgase ist der geltenden Verordnung zu entnehmen, die jährlich bis spätestens 31. Oktober für das Folgejahr aktualisiert wird: <a href="http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm">http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm</a>		
<b>Geregelte fluorierte Treibhausgase</b>	<b>Chemische Formel</b>	<b>CAS-Nummer</b>
Schwefelhexafluorid	SF <sub>6</sub>	2551-62-4
Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW):		
HFKW-23	CHF <sub>3</sub>	75-46-7
HFKW-32	CH <sub>2</sub> F <sub>2</sub>	75-10-5
HFKW-41	CH <sub>3</sub> F	593-53-3
HFKW-43-10mee	C <sub>5</sub> H <sub>2</sub> F <sub>10</sub>	138495-42-8
HFKW-125	C <sub>2</sub> H <sub>5</sub> F	354-33-6
HFKW-134	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> F <sub>4</sub>	359-35-3
HFKW-134a	CH <sub>2</sub> FCF <sub>3</sub>	811-97-2
HFKW-152a	C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> F <sub>2</sub>	75-37-6
HFKW-143	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub>	430-66-0
HFKW-143a	C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> F <sub>3</sub>	420-46-2
HFKW-227ea	C <sub>3</sub> HF <sub>7</sub>	431-89-0
HFKW-236cb	CH <sub>2</sub> FCF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	677-56-5
HFKW-236ea	CHF <sub>2</sub> CHF <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	431-63-0
HFKW-236fa	C <sub>3</sub> H <sub>2</sub> F <sub>6</sub>	690-39-1
HFKW-245ca	C <sub>3</sub> H <sub>3</sub> F <sub>5</sub>	679-86-7
HFKW-245fa	CHF <sub>2</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>3</sub>	460-73-1
HFKW-365mfc	CF <sub>3</sub> CH <sub>2</sub> CF <sub>2</sub> CH <sub>3</sub>	406-58-6
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW):		
Perfluormethan	CF <sub>4</sub>	75-73-0
Perfluorethan	C <sub>2</sub> F <sub>6</sub>	76-16-4
Perfluorpropan	C <sub>3</sub> F <sub>8</sub>	76-19-7
Perfluorbutan	C <sub>4</sub> F <sub>10</sub>	355-25-9
Perfluorpentan	C <sub>5</sub> F <sub>12</sub>	678-26-2
Perfluorhexan	C <sub>6</sub> F <sub>14</sub>	355-42-0
Perfluorcyclobutan	c-C <sub>4</sub> F <sub>8</sub>	115-25-3
FKW-Zubereitungen oder HFKW-Zubereitungen	Variabel	Variabel

## TEIL 3

Kontaktangaben des Unternehmens	
Name des Unternehmens: _____	Datum der Einreichung: _____
Anschrift des Unternehmens: _____	Tätigkeitsjahr (Jahr, auf das sich dieser Bericht bezieht): _____
Postleitzahl: _____	
Land: _____	
Ansprechpartner: _____	
Telefon: _____	
Fax: _____	
E-Mail: _____	
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich der bevollmächtigte Vertreter dieses Unternehmens bin, persönlich die Informationen in diesem und allen beigefügten Dokumenten geprüft habe und mit ihnen vertraut bin. Ich versichere nach bestem Wissen, dass alle übermittelten Angaben der Wahrheit entsprechen sowie fehlerfrei und vollständig sind.	

Transaktion(en) im Bereich fluoriertes Treibhausgas
Angaben sind für alle Einrichtungen zu machen, die jährlich mehr als eine Tonne fluoriertes Treibhausgas oder Zubereitungen, die fluoriertes Treibhausgas enthalten, hergestellt, eingeführt und/oder ausgeführt haben. Kreuzen Sie die Art(en) von Transaktionen mit fluorierten Treibhausgasen an, die in diesem Berichtszeitraum durchgeführt wurden. Im Falle der Herstellung und/oder Einfuhr fluoriertes Treibhausgas kreuzen Sie bitte auch die Art(en) der hergestellten/importierten fluorierten Treibhausgas an.
<input type="checkbox"/> Herstellung <input type="checkbox"/> HFKW <input type="checkbox"/> FKW <input type="checkbox"/> SF <sub>6</sub>
<input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> HFKW/HFKW-Zubereitungen <input type="checkbox"/> FKW/FKW-Zubereitungen <input type="checkbox"/> SF <sub>6</sub>
<input type="checkbox"/> Ausfuhr
Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben zu den Arten der fluorierten Treibhausgas und der Tätigkeiten sind alle beigefügten Berichtsformblätter, die auf Sie zutreffen, auszufüllen.

## TEIL 4

<b>Übermittlung von Angaben zur Herstellung und Einfuhr von HFKW</b>
Zur Übermittlung von Angaben zur Herstellung und Einfuhr von HFKW stehen die nachfolgend genannten fünf Formblätter zur Verfügung. Prüfen Sie, welche Formblätter auf Ihr Unternehmen zutreffen, und füllen Sie sie je nach Bedarf aus.
<b>Formblatt 1 für Hersteller und Importeure: HFKW</b>
Verwenden Sie dieses Formblatt für Angaben zur Herstellung und/oder Einfuhr von HFKW einschließlich der für die Herstellung von Zubereitungen verwendeten HFKW. Ebenfalls anzugeben sind hier Bestandteile von HFKW-Zubereitungen, die als Stoff hergestellt oder eingeführt und gemischt wurden oder als Zubereitung eingeführt und neu gemischt wurden. In diesem Formblatt sind nur die gängigsten HFKW berücksichtigt. Hinweis:  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hat Ihr Unternehmen Zubereitungen eingeführt oder gekauft, die von ihm nicht neu gemischt wurden, dann sind diese Stoffe in Formblatt 3 anzugeben.</li> <li>— Hat Ihr Unternehmen HFKW oder HFKW-Zubereitungen eingeführt oder hergestellt, die in diesem Formblatt nicht aufgeführt sind, verwenden Sie Formblatt 2.</li> </ul>
<b>Formblatt 1 für Mithersteller (nur für Hersteller)</b>
Verwenden Sie dieses Formblatt für die Einzelaufstellung Ihrer Transaktionen mit Mitherstellern gängiger HFKW. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtsummen mit den Angaben im Formblatt 1 für Hersteller und Importeure übereinstimmen.
<b>Formblatt 2 für Hersteller und Importeure: sonstige HFKW</b>
Dieses Formblatt ist für Angaben zu HFKW bestimmt, die nicht in Formblatt 1 aufgeführt sind. Bestandteile von HFKW-Zubereitungen, die als Stoff hergestellt oder eingeführt und gemischt wurden oder als Zubereitung eingeführt und von Ihrem Unternehmen neu gemischt wurden, sind ebenfalls in diesem Formblatt anzugeben. Hinweis:  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hat Ihr Unternehmen Zubereitungen importiert oder gekauft, die von ihm nicht neu gemischt wurden, sind diese Stoffe in Formblatt 3 anzugeben.</li> </ul>
<b>Formblatt 2 für Mithersteller (nur für Hersteller)</b>
Verwenden Sie dieses Formblatt für die Einzelaufstellung Ihrer Transaktionen mit Mitherstellern sonstiger HFKW, die nicht im Formblatt 1 für Mithersteller aufgeführt sind. Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtsummen mit den Angaben im Formblatt 2 für Hersteller und Importeure übereinstimmen.
<b>Formblatt 3 für Importeure: HFKW-Zubereitungen (nur für Importeure)</b>
Verwenden Sie dieses Formblatt für Angaben zu Einfuhren von HFKW-Zubereitungen, die von Ihrem Unternehmen nicht neu gemischt wurden. Hinweis:  <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hat Ihr Unternehmen HFKW für die Verwendung in Zubereitungen eingeführt, sind diese Stoffe in Formblatt 1 und/oder Formblatt 2 anzugeben.</li> <li>— Hat Ihr Unternehmen HFKW-Zubereitungen eingeführt und neu gemischt, sind diese Stoffe in Formblatt 1 und/oder Formblatt 2 anzugeben.</li> </ul>

**Formblatt 1 für Hersteller und Importeure: HFKW**

In der Tabelle sind alle Transaktionen mit HFKW (in Tonnen) in diesem Berichtszeitraum anzugeben. Hersteller von HFKW-Zubereitungen geben bitte jeden einzelnen Bestandteil der Zubereitung an. (Nähere Hinweise siehe Einleitung zu Teil 4.) Für HFKW, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind, verwenden Sie bitte Formblatt 2. Bei den eingeführten und ausgeführten Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert wurden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorbefüllten Anlagen). Importeure, die auch Käufe bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft tätigen oder bei ihnen gekaufte Mengen im Lagerbestand haben, sind nicht zur Angabe dieser Mengen verpflichtet. Wird als vorgesehene Anwendung „sonstige“ oder „nicht bekannt“ angegeben, sind nähere Erläuterungen in dem Feld unter dieser Tabelle erforderlich. Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.

Transaktionen/ (Angaben in Tonnen)		HFKW- 32	HFKW- 125	HFKW- 134a	HFKW- 143a	HFKW- 152a	HFKW- 227ea	HFKW- 245fa	HFKW- 365mfc	HFKW- 43- 10mee
A	Gesamte Neuproduktion Ihrer Anlage/n									
B	In die Gemeinschaft eingeführte Menge									
C	Zum Verkauf außerhalb der Gemeinschaft ausgeführte Menge									
D	Sonstige Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft zum Zweck der Aufarbeitung oder Zerstörung gesammelt wurden									
Transaktionen — nur für Hersteller										
E	Käufe von gemeinschaftlichen Mitherstellern									
F	Verkäufe an gemeinschaftliche Mithersteller									
G	Von anderen Gemeinschaftslieferanten gekaufte Mengen									
Lagerbestände im Berichtsjahr <sup>(a)</sup>										
H	Lagerbestand per 1. Januar									
I	Lagerbestand per 31. Dezember									
Aufarbeitung, Zerstörung und Verwendung als Ausgangsstoff										
J	Von Ihrem Unternehmen aufgearbeitete Menge									
K	Von Ihrem Unternehmen zerstörte Menge (betriebsintern)									
L	In Ihrem Auftrag zerstörte Menge (betriebsextern innerhalb der Gemeinschaft)									
M	Von Ihrem Unternehmen als Ausgangsstoff verwendete Menge									
Zum Verkauf in der Gemeinschaft zur Verfügung stehende Nettomenge										
N	Berechnete Gesamtmenge (A+B-C+D+E-F+G+H-I-K-L-M)									
Vorgesehene Anwendungen der in der Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebrachten Mengen (bestmögliche Schätzwerte) <sup>(b)</sup>										
O	Kälte- und Klimaanlage									
P	Brandschutz									
Q	Aerosole									
R	Lösungsmittel									
S	Schäume									
T	Ausgangsstoff									
U	Sonstige oder nicht bekannt <sup>(c)</sup>									
V	In der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge <sup>(b)</sup> (O+P+Q+R+S+T+U)									
W	Verkaufte Gesamtmenge (C+F+N)									

<sup>(a)</sup> Importeure geben bitte nur die eingeführten Lagerbestände an, d. h. nicht die Lagermengen, die ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworben wurden (ggf. bestmögliche Schätzwerte). Hersteller geben bitte alle Lagerbestände unabhängig von deren Herkunft an.

<sup>(b)</sup> Die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge schließt keine Mengen ein, die sich zuvor bei Herstellern und/oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft befanden. Somit muss bei den Importeuren Zeile V mit Zeile N übereinstimmen; bei den Herstellern muss Zeile V identisch sein mit Zeile N abzüglich aller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen, die im oder vor dem Berichtsjahr bei Importeuren/Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft gekauft wurden.

<sup>(c)</sup> Alle sonstigen Anwendungen sind im nachstehenden Feld anzugeben. Ist die vorgesehene Anwendung nicht bekannt, so ist dies zu begründen.



<b>Formblatt 2 für Hersteller und Importeure: Sonstige HFKW</b>										
<p>In der Tabelle sind alle Transaktionen mit HFKW (in Tonnen) in diesem Berichtszeitraum anzugeben. Hersteller von Zubereitungen geben hier bitte jeden einzelnen Bestandteil der Zubereitung an. Bei den eingeführten und ausgeführten Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert wurden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorbefüllten Anlagen). Importeure, die auch Käufe bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft tätigen oder bei ihnen gekaufte Mengen im Lagerbestand haben, sind nicht zur Angabe dieser Mengen verpflichtet. Wird als vorgesehene Anwendung „sonstige“ oder „nicht bekannt“ angegeben, sind nähere Erläuterungen in dem Feld unter dieser Tabelle erforderlich. Diese Tabelle ist nicht für die Angabe von Emissionen des bei der Herstellung von HFKWKW-22 anfallenden HFKW-23 bestimmt. Nähere Hinweise sind in der Einleitung zu Teil 4 enthalten; Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.</p>										
Transaktionen/ (Angaben in Tonnen)	HFKW- 23 (*)	HFKW- 41	HFKW- 134	HFKW- 143	HFKW- 236cb	HFKW- 236ea	HFKW- 236fa	HFKW- 245ca	Sonstige HFKW (bitte angeben)	
									Name	Name
A	Gesamte Neuproduktion Ihrer Anlage/n									
B	In die Gemeinschaft eingeführte Menge									
C	Zum Verkauf außerhalb der Gemeinschaft ausgeführte Menge									
D	Sonstige Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft zum Zweck der Aufarbeitung oder Zerstörung gesammelt wurden									
Transaktionen — nur für Hersteller										
E	Käufe von gemeinschaftlichen Mitherstellern									
F	Verkäufe an gemeinschaftliche Mithersteller									
G	Von anderen Gemeinschaftslieferanten gekaufte Mengen									
SLagerbestände im Berichtsjahr (*)										
H	Lagerbestand per 1. Januar									
I	Lagerbestand per 31. Dezember									
Aufarbeitung, Zerstörung und Verwendung als Ausgangsstoff										
J	Amount reclaimed by your company									
K	Von Ihrem Unternehmen aufgearbeitete Menge									
L	Von Ihrem Unternehmen zerstörte Menge (betriebsintern)									
M	Von Ihrem Unternehmen als Ausgangsstoff verwendete Menge									

Zum Verkauf in der Gemeinschaft zur Verfügung stehende Nettomenge											
N	Berechnete Gesamtmenge A+B-C+D+E-F+G+H-I-K-L-M)										
Vorgesehene Anwendungen der in der Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebrachten Mengen (bestmögliche Schätzwerte) (°)											
O	Kälte- und Klimaanlage										
P	Brandschutz										
Q	Aerosole										
R	Lösungsmittel										
S	Schäume										
T	Ausgangsstoff										
U	Sonstige oder nicht bekannt (°)										
V	In der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge (°) (O+P+Q+R+S+T+U)										
W	Verkaufte Gesamtmenge (C+F+N)										
<p>(°) Dieses Formblatt ist nicht für die Angabe von Emissionen des bei der Herstellung von HFCKW-22 anfallenden HFCKW-23 bestimmt.</p> <p>(°) Importeure geben bitte nur die eingeführten Lagerbestände an, d. h. nicht die Lagermengen, die ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworben wurden (ggf. bestmögliche Schätzwerte). Hersteller geben alle Lagerbestände unabhängig von deren Herkunft an.</p> <p>(°) Die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge schließt keine Mengen ein, die sich zuvor bei Herstellern und/oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft befanden. Somit muss bei den Importeuren Zeile V mit Zeile N übereinstimmen; bei den Herstellern muss Zeile V identisch sein mit Zeile N abzüglich aller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen, die im oder vor dem Berichtsjahr bei Importeuren/Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft gekauft wurden.</p> <p>(°) Alle sonstigen Anwendungen sind in dem Feld unter dieser Tabelle anzugeben. Ist die vorgesehene Anwendung nicht bekannt, so ist dies zu begründen.</p>											

Beschreibung und/oder Begründung zu den 'sonstigen' und/oder 'nicht bekannten' vorgesehenen Anwendung(en). Bezieht sich die Angabe 'sonstige' oder 'nicht bekannt' auf zwei oder mehrere fluorierte Treibhausgase, ist im Einzelnen aufzuführen, um welche Gase es sich handelt.

<b>Formblatt 2 für Mithersteller: Sonstige HFKW</b>											
In der Tabelle sind alle HFKW-Transaktionen mit Mitherstellern für den aktuellen Berichtszeitraum anzugeben (in Tonnen). Bei HFKW, die als Bestandteile von Zubereitungen gekauft oder verkauft wurden, sind alle HFKW-Bestandteile der Zubereitung einzeln aufzuführen. Nähere Hinweise sind in der Einleitung zu Teil 4 enthalten; Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.											
Name des Unternehmens/ (Angaben in Tonnen)	HFKW- 23 (*)	HFKW- 41	HFKW- 134	HFKW- 143	HFKW- 236cb	HFKW- 236ea	HFKW- 236fa	HFKW- 245ca	Sonstige HFKW (bitte angeben)		
									Name	Name	
<b>Käufe von gemeinschaftlichen Mitherstellern</b>											
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
Gesamt											
<b>Verkäufe an gemeinschaftliche Mithersteller</b>											
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
Gesamt											

**Formblatt 3 für Importeure: HFKW-Zubereitungen (\*)**

(\*) Außer Zubereitungen, die von Ihrem Unternehmen neu gemischt wurden

In der Tabelle sind alle Transaktionen mit HFKW-Zubereitungen (in Tonnen) in diesem Berichtszeitraum anzugeben. Verwenden Sie dieses Formblatt nicht für Zubereitungen, die bei Ihnen hergestellt oder neu gemischt wurden. Sind die von Ihrem Unternehmen eingeführten HFKW-Zubereitungen in der nachfolgenden Tabelle nicht angeführt, verwenden sie bitte die leeren Spalten für die Angabe der weiteren Arten von Zubereitungen (unbedingt auch Zusammensetzung angeben). Bei Zubereitungen, die auch FKW enthalten, sind die Mengen entweder auf dem Formblatt „Formblatt für Hersteller und Importeure: FKW“ oder auf dem vorliegenden Formblatt anzugeben; doppelte Angaben sind unzulässig. Bei den eingeführten und ausgeführten Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert wurden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorbefüllten Anlagen). Importeure, die auch Käufe bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft tätigen, sind nicht zur Angabe dieser Mengen verpflichtet. Nähere Hinweise sind in der Einleitung zu Teil 4 enthalten; Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.

Transactions/ (metric tonnes)	R-404a	R-407c	R-410a	R-507	Sonstige HFKW-Zubereitungen (Name und Zusammen- setzung) (*)	
					Name	Name
A	In die Gemeinschaft eingeführte Menge					
B	Zum Verkauf außerhalb der Gemeinschaft ausgeführte Menge					
C	Sonstige Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft zum Zweck der Aufarbeitung oder Zerstörung gesammelt wurden					
Lagerbestände im Berichtsjahr (b)						
D	Lagerbestand per 1. Januar					
E	Lagerbestand per 31. Dezember					
Aufarbeitung, Zerstörung und Verwendung als Ausgangsstoff						
F	Von Ihrem Unternehmen aufgearbeitete Menge					
G	Von Ihrem Unternehmen zerstörte Menge (betriebsintern)					
H	In Ihrem Auftrag zerstörte Menge (betriebsextern innerhalb der Gemeinschaft)					
I	Von Ihrem Unternehmen als Ausgangsstoff verwendete Menge					
Net amount available for sale in the Community						
J	Berechnete Gesamtmenge (A-B+C+D+E-E-F-G-H)					
<b>Vorgesehene Anwendungen der in der Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebrachten Mengen (bestmögliche Schätzwerte)</b>						
K	Kälte- und Klimaanlage					
L	Brandschutz					
M	Aerosole					
N	Lösungsmittel					
O	Schäume					
P	Ausgangsstoff					
Q	Sonstige oder nicht bekannt (c)					
R	In der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge (d) (K+L+M+N+O+P+Q)					
S	Verkaufte Gesamtmenge (B+J)					
<p>(a) Geben Sie die Zusammensetzung aller in der Tabelle aufgeführten HFKW-Zubereitungen in dem Feld unter dieser Tabelle an. Bei Zubereitungen, die auch FKW enthalten, sind die Mengen entweder auf dem Formblatt „Formblatt für Hersteller und Importeure: FKW“ oder auf dem vorliegenden Formblatt anzugeben; doppelte Angaben sind unzulässig.</p> <p>(b) Importeure geben bitte nur die eingeführten Lagerbestände an, d. h. nicht die Lagermengen, die ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworben wurden (ggf. bestmögliche Schätzwerte). Hersteller geben bitte alle Lagerbestände unabhängig von deren Herkunft an.</p> <p>(c) Alle sonstigen Anwendungen sind im nachstehenden Feld anzugeben. Ist die vorgesehene Anwendung nicht bekannt, so ist dies zu begründen.</p> <p>(d) Die Gesamtmenge in Zeile R muss der Gesamtmenge in Zeile J entsprechen.</p>						

Zusammensetzung jeder in der Tabelle aufgeführten HFKW-Zubereitung (z. B. R-404a: 44 % HFKW-125, 4 % HFKW-134a, 52 % HFKW-143a). % HFC-125, 4 % HFC-134a, 52 % HFC-143a).

Beschreibung und/oder Begründung zu den „sonstigen“ und/oder „nicht bekannten“ vorgesehene Anwendungen. Bezieht sich die Angabe „sonstige“ „nicht bekannt“ auf zwei oder mehrere fluorierte Treibhausgase, ist im Einzelnen aufzuführen, um welche Gase es sich handelt.

## TEIL 5

<b>Formblatt für Hersteller und Importeure: SF<sub>6</sub></b>	
In der Tabelle sind alle Transaktionen mit SF <sub>6</sub> (in Tonnen) in diesem Berichtszeitraum anzugeben. Bei den eingeführten und ausgeführten Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert wurden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorgefüllten Anlagen). Importeure, die auch Käufe bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft tätigen oder bei ihnen gekaufte Mengen im Lagerbestand haben, sind nicht zur Angabe dieser Mengen verpflichtet. Wird als vorgesehene Anwendung „sonstige“ oder „nicht bekannt“ angegeben, sind nähere Erläuterungen in dem Feld unter dieser Tabelle erforderlich. Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.	
<b>Transaktionen/ (Angaben in Tonnen)</b>	<b>Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)</b>
A Gesamte Neuproduktion Ihrer Einrichtung/en	
B In die Gemeinschaft eingeführte Menge	
C Zum Verkauf außerhalb der Gemeinschaft ausgeführte Menge	
D Sonstige Mengen, die innerhalb der Gemeinschaft zum Zweck der Aufarbeitung oder Zerstörung gesammelt wurden	
Transaktionen — nur für Hersteller	
E Käufe von gemeinschaftlichen Mitherstellern	
F Verkäufe an gemeinschaftliche Mithersteller	
G Von anderen Gemeinschaftslieferanten gekaufte Menge	
Lagerbestände im Berichtsjahr <sup>(a)</sup>	
H Lagerbestand per 1. Januar	
I Lagerbestand per 31. Dezember	
Aufarbeitung und Zerstörung	
J Von Ihrem Unternehmen aufgearbeitete Menge	
K Von Ihrem Unternehmen zerstörte Menge (betriebsintern)	
L In Ihrem Auftrag zerstörte Menge (betriebsextern innerhalb der Gemeinschaft)	
Zum Verkauf in der Gemeinschaft zur Verfügung stehende Nettomenge	
M Berechnete Gesamtmenge (A+B-C+D+E-F+G+H-I-K-L)	
<b>Vorgesehene Anwendungen der in der Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebrachten Mengen (bestmögliche Schätzwerte) <sup>(b)</sup></b>	
N Elektrische Geräte	
O Magnesiumdruckguss	
P Halbleiterherstellung	
Q Sonstige oder nicht bekannt <sup>(c)</sup>	
R In der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge <sup>(b)</sup> (N+O+P+Q)	
S Verkaufte Gesamtmenge (C+F+M)	
<sup>(a)</sup> Importeure geben bitte nur die eingeführten Lagerbestände an, d. h. nicht die Lagermengen, die ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworben wurden (ggf. bestmögliche Schätzwerte). Hersteller geben bitte alle Lagerbestände unabhängig von deren Herkunft an. <sup>(b)</sup> Die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge schließt keine Mengen ein, die sich zuvor bei Herstellern und/oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft befanden. Somit muss bei den Importeuren Zeile R mit Zeile M übereinstimmen; bei den Herstellern muss Zeile R identisch sein mit Zeile M abzüglich aller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen, die im oder vor dem Berichtsjahr bei Importeuren/Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft gekauft wurden. <sup>(c)</sup> Alle sonstigen Anwendungen sind in dem Feld unter dieser Tabelle anzugeben. Ist die vorgesehene Anwendung nicht bekannt, so ist dies zu begründen.	

Beschreibung und/oder Begründung zu den „sonstigen“ und/oder „nicht bekannten“ vorgesehenen Anwendung(en).

<b>Formblatt für Mithersteller: SF<sub>6</sub></b>		
In der Tabelle sind alle SF <sub>6</sub> -Transaktionen mit Mitherstellern für diesen Berichtszeitraum anzugeben (in Tonnen). Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.		
Name des Unternehmens/(Angaben in Tonnen)		Schwefelhexafluoride (SF <sub>6</sub> )
<b>Käufe von gemeinschaftlichen Mitherstellern</b>		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
Gesamt		
<b>Verkäufe an gemeinschaftliche Mithersteller</b>		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
Gesamt		



Vorgesehene Anwendungen der in der Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebrachten Mengen (bestmögliche Schätzwerte) <sup>(d)</sup>									
N	Lösungsmittel								
O	Halbleiterherstellung								
P	Sonstige oder nicht bekannt <sup>(e)</sup>								
Q	In der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge <sup>(d)</sup> (N+O+P)								
R	Verkaufte Gesamtmenge (C+F+M)								

<sup>(a)</sup> Angaben zu den Arten von Zubereitungen sind nur zu machen, wenn die Zubereitung nicht in Ihrem Unternehmen hergestellt bzw. neu gemischt wurde; bei von Ihnen hergestellten Zubereitungen sind alle FKW-Bestandteile anzugeben.

<sup>(b)</sup> Werden Angaben zu FKW-Zubereitungen gemacht, so ist die Zusammensetzung jeder in der Tabelle aufgeführten Zubereitung in dem Feld unter der Tabelle anzugeben. Bei Zubereitungen, die auch HFKW enthalten, sind die Mengen entweder auf dem Formblatt „Formblatt für Hersteller und Importeure: HFKW“ oder auf dem vorliegenden Formblatt anzugeben.

<sup>(c)</sup> Importeure geben bitte nur die eingeführten Lagerbestände an, d. h. nicht die Lagermengen, die ursprünglich bei Herstellern oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft erworben wurden (ggf. bestmögliche Schätzwerte). Hersteller geben bitte alle Lagerbestände unabhängig von deren Herkunft an.

<sup>(d)</sup> Die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachte Gesamtmenge schließt keine Mengen ein, die sich zuvor bei Herstellern und/oder Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft befanden. Somit muss bei den Importeuren Zeile Q mit Zeile M übereinstimmen; bei den Herstellern muss Zeile Q identisch sein mit Zeile M abzüglich aller auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen, die im oder vor dem Berichtsjahr bei Importeuren/Vertriebsunternehmen der Gemeinschaft gekauft wurden.

<sup>(e)</sup> Alle sonstigen Anwendungen sind im nachstehenden Feld anzugeben. Ist die vorgesehene Anwendung nicht bekannt, so ist dies zu begründen.

Formblatt für Hersteller und Importeure: FKW (Fortsetzung)

Zusammensetzung jeder in der Tabelle aufgeführten FKW-Zubereitung (z. B. R-508a: 61 % Perfluorethan, 39 % HFKW-23).

Beschreibung und/oder Begründung zu den „sonstigen“ und/oder „nicht bekannten“ vorgesehenen Anwendungen. Bezieht sich die Angabe „sonstige“ oder „nicht bekannt“ auf zwei oder mehrere fluoridierte Treibhausgase, ist im Einzelnen aufzuführen, um welche Gase es sich handelt.“



## TEIL 7

**Formblatt für Exporteure (alle Arten fluoriertes Treibhausgas)**

In den Abschnitten 1 und 2 sind alle Mengen fluoriertes Treibhausgas anzugeben, die in dem Kalenderjahr, für das dieses Formblatt eingereicht wird, aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden. Verwenden Sie die leeren Zeilen für Angaben zu den nicht aufgeführten fluorierten Treibhausgasen einschließlich sämtlicher Zubereitungen. Bei Zubereitungen, die sowohl HFKW als auch FKW-Bestandteile enthalten, sind die Mengen entweder unter „HFKW-Zubereitungen“ oder unter „FKW-Zubereitungen“ anzugeben; doppelte Angaben sind nicht zulässig. Bei den Mengen sind Massengutlieferungen einschließlich der Mengen anzugeben, die zusammen mit Anlagen geliefert wurden und deren Befüllung dienen, nicht jedoch die Mengen, die in Anlagen enthalten sind (d. h. in vorbefüllten Anlagen). Begriffsbestimmungen sind Teil 2 zu entnehmen.

Abschnitt 1. Ausgeführte Gesamtmengen  
(in Tonnen)

Abschnitt 2. Gesamtmenge, die zum Zwecke des Recyclings,  
der Aufarbeitung und/oder der Zerstörung ausgeführt wurde  
(in Tonnen)

Art des fluorierten Treibhausgases		Aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführte jährliche Gesamtmenge	Recycling	Aufarbeitung	Zerstörung
SF <sub>6</sub>	SF <sub>6</sub>				
HFKW	HFKW-23				
	HFKW-32				
	HFKW-41				
	HFKW-43-10mee				
	HFKW-125				
	HFKW-134				
	HFKW-134a				
	HFKW-152a				
	HFKW-143				
	HFKW-143a				
	HFKW-227ea				
	HFKW-236cb				
	HFKW-236ea				
	HFKW-236fa				
	HFKW-245ca				
	HFKW-245fa				
	HFKW-365mfc				
Sonstige:					
Sonstige:					
HFKW-Zubereitungen (*)	R-404a				
	R-407c				
	R-410a				
	R-507				
	Sonstige:				
Sonstige:					
FKW/FKW-Zubereitungen	Perfluormethan				
	Perfluorethan				
	Perfluorpropan				
	Perfluorbutan				
	Perfluorpentan				
	Perfluorhexan				
	Perfluorocyclobutan				
	Sonstige:				
Sonstige:					

(\*) Geben Sie die Zusammensetzung aller in der Tabelle aufgeführten Zubereitungen in dem Feld unter dieser Tabelle an.

Geben Sie die Zusammensetzung aller in der Tabelle aufgeführten Zubereitungen an (z. B. R-404a: 44 % HFKW-125, 4 % HFKW-134a, 52 % HFKW-143a). Wenn Sie die Zusammensetzungen dieser Zubereitungen auf einem der vorherigen Formblätter angegeben haben (z.B. „Hersteller und Importeure: HFKW“), ist eine nochmalige Angabe an dieser Stelle nicht erforderlich.